



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
Untere Flurbereinigungsbehörde  
Berliner Allee 3a  
79114 Freiburg

## ● Öffentliche Bekanntmachung

---

### **Flurbereinigung Vogtsburg-Achkarren (Böhmischesberg) Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung (Anhörungstermin nach § 32 Flurbereinigungsgesetz) vom 19.02.2024**

---

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke und der wesentlichen Grundstücksbestandteile (Rebbestände) des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung Vogtsburg-Achkarren (Böhmischesberg) liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten

**vom 14.03.2024 – 28.03.2024  
im Rathaus der Stadt Vogtsburg in Oberrotweil**

während der dortigen Dienstzeiten aus.

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung wird bestimmt auf

**Mittwoch, den 13.03.2024 um 18:30 Uhr im  
Gemeindesaal der Ortsverwaltung Achkarren, Im Kleegärtle 2 in 79235 Vogtsburg-Achkarren.**

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit eingeladen. Ein Beauftragter des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald -untere Flurbereinigungsbehörde- wird im Anhörungstermin die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern. Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten, Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald -untere Flurbereinigungsbehörde- Berliner Allee 3a 79114 Freiburg vorbringen. Die Einwendungen werden vom Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- geprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird jedoch nicht mitgeteilt. Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die Ergebnisse der Wertermittlung fest und gibt den Feststellungsbeschluss öffentlich bekannt. Hierbei werden die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung der Einwendungen noch einmal zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass:

1. gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung innerhalb von 1 Monat Widerspruch erhoben werden kann,
2. die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für das ganze Flurneuordnungsgebiet gilt. Sie ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligte bindend.

Das zugestellte Verzeichnis der in das Flurneuordnungsgebiet eingebrachten Grundstücke ist zum Erläuterungs- und zum Anhörungstermin mitzubringen.

**Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin nicht erforderlich.**

**Im Anschluss an den Anhörungstermin nach § 32 FlurbG wird die Flurbereinigungsbehörde noch Informationen zum weiteren Ablauf des Verfahrens geben.**

Zusätzlich kann diese Bekanntmachung mit dazugehöriger Karte und Wertrahmen auf der Internetseite des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/3318](http://www.lgl-bw.de/3318)) eingesehen werden.

Gez. Ottinger (OVR)